

20/SN-302/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeskammerei**

Bundeskammerei A-1045 Wien Postfach 108

An das
**Bundesministerium für
 Inneres**

**Herrengasse 7
 1014 Wien**

falsch Kurant

ZL	32	GE/9 10
Datum: 18. APR. 1990		
Verteilt 23.4.90		liebt

Ihre Zahl/Nachricht vom:

GZ1 112.777/15-I/7/90 Wiss 271/90/ProfDu/ES
 vom 23.2.1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

502 06/ 4082
 Fax 502 06/ 250

Datum:

11.4.1990

Betreff:

**Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes;
 Stellungnahme**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich zum Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach den Ausführungen des allgemeinen Teiles der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf folgt dessen Ausarbeitung der Empfehlung des "Lucona-Untersuchungsausschusses", wonach die Befugnisse der Staatspolizei und der militärischen Nachrichtendienste zur Überwachung von Personen gesetzlich determiniert werden sollten. Da die "Staatspolizei" nicht als eigenständige Behörde organisiert ist, sondern im Rahmen der Sicherheitsbehörden eingetragen ist, wird die erwähnte Empfehlung dahingehend verstanden, die Befugnisse bzw Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei insgesamt zu regeln; in diesem Rahmen würde auch die geforderte Rechtsgrundlage staatssicherheitlicher Aktivitäten ihren Platz finden. Der vorliegende Entwurf soll also ausdrücklich keine Regelung sämtlicher Polizeibefugnisse enthalten. Im Widerspruch zur langjährigen Diskussion um ein umfassendes Polizeibefugnisgesetz behaupten die Erläuterungen, daß für andere Bereiche polizeilicher Tätig-

keit kein Regelungsdefizit besteht und führen die Rechtsgrundlagen für polizeiliche Tätigkeiten im Dienste der Strafjustiz oder im Rahmen der Straßenpolizei als Beispiele an. Damit ist allerdings nur ein kleiner Teil des "Polizeibefugnisrechtes" außerhalb der Sicherheitspolizei angesprochen und selbst diese Beispiele überzeugen nicht: Die Regelung der polizeilichen Aufgaben und Befugnisse im strafprozessualen Vorfeld ist nämlich derzeit ebenfalls noch unzulänglich und von der Realisierung der geplanten Strafprozeßreform abhängig. Hinsichtlich weiterer Bereiche des Verwaltungsrechtes steht eine Regelung polizeilicher Aufgaben überhaupt nur in Ansätzen zur Verfügung, von einem "Polizeibefugnisrecht" mit ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Handlungsabläufe und Verfahrensschritte in der Verwaltungspolizei kann aber weiterhin keine Rede sein. Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer wird es im Interesse der von allen Bevölkerungskreisen geforderten Rechtssicherheit unerlässlich sein, für eine lückenlose Normierung polizeilicher Befugnisse und Verhaltensmuster in allen Bereichen polizeilicher Tätigkeit zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die generelle Verankerung der in §§ 18 bis 20 dieses Entwurfes verankerten Grundsätze zu fordern. Daher wird auch bezweifelt, daß es zweckmäßig wäre, die Belange der Sicherheitspolizei getrennt von anderen polizeilichen Aktivitäten zu regeln. Es entspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß der Durchschnittsbürger keine Vorstellung davon hat, aufgrund welcher Aufgabenstellung bzw. in welcher Polizeifunktion das jeweils handelnde Polizeiorgan (= Organwalter) ihm gegenüber tätig wird. Im Interesse einer bürgernahen, serviceorientierten und verständlichen Rechtsetzung ist daher zu verlangen, daß allgemein maßgebliche Rechtsgrundlagen polizeilicher Tätigkeit, zumindest was die äußeren Erscheinungsformen und Handlungsabläufe betrifft, einem einzigen Gesetz entnommen werden können.

Betrachtet man die voraussichtlichen Auswirkungen einer Realisierung des Entwurfes auf die sogenannte Wirtschaftspolizei, werden diese Überlegungen nachhaltig bestärkt. Begreiflicherweise ist die Bundeswirtschaftskammer an Fortbestand und Effizienz dieser polizeilichen Einrichtung im Dienste der Bekämpfung von

Wirtschaftskriminalität besonders interessiert. Nur teilweise würden freilich ihre vielfältigen Aufgaben zur Sicherheitspolizei gehören und daher dem Sicherheitspolizeigesetz unterworfen sein; andere Tätigkeitsbereiche der Wirtschaftspolizei blieben hingegen weiterhin nicht bzw nur unzulänglich geregelt. Die Arbeit der Wirtschaftspolizei wäre also auf der Grundlage uneinheitlicher und unübersichtlicher (sowie allenfalls auch fehlender) Rechtsvorschriften abzuwickeln. Diese Situation müßte sich zweifellos als Behinderung bei der Aufklärung von Wirtschaftsdelikten auswirken.

Der nachfolgenden Stellungnahme ist daher ins der vorstehenden Ausführungen eine kritische Grundhaltung vorauszuschicken. Wenn gleich es die Bundeswirtschaftskammer begrüßt, daß zumindest die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitspolizei endlich ins der rechtsstaatlichen Anforderungen der längst erwarteten und immer wieder geforderten gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollen, ist der bruchstückhafte Charakter des Regelungsvorhabens nachdrücklich zu bemängeln. Ganz allgemein ist auch die gedankliche und gesetzestechnische Qualität und Schlüssigkeit des Entwurfstextes zu kritisieren. Angesichts der Kürze der eingeräumten Begutachtungsfrist und der Vielzahl angesprochener Grundsatzfragen muß sich die Stellungnahme der Bundeskammer im wesentlichen auf die Behandlung der im Entwurf angesprochenen wirtschaftsrelevanten Zusammenhänge beschränken; da mit einer Verabschiedung des Vorhabens in der laufenden Legislaturperiode wohl nicht mehr zu rechnen ist, wäre die neuerliche Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens zu begrüßen.

Zu § 1: Solange das B-VG die Tätigkeit der Sicherheitspolizei mit der Wortfolge "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" umschreibt, sollte der einfache Gesetzgeber diese Formulierung beibehalten. Wenn gerechtfertigte Gründe bestehen, davon abzugehen, müßten unter einem, also im Zusammenhang des vorliegenden Entwurfes, auch die betreffenden Verfassungsbestimmungen geändert werden. Damit würde aber wiederum ein Handlungsbedarf des einfachen Bundes- und Landesgesetzgebers hinsichtlich sonstiger polizeirechtlicher Bestimmungen ausge-

löst. Zumindest für die Übergangszeit wären zahlreiche Unklarheiten und Rechtsunsicherheit zu befürchten. Dies wäre angesichts der keinesfalls überzeugend gelungenen Formulierung des § 1 wohl ein zu hoher Preis für die angestrebte "Modernisierung" der Gesetzessprache, die daher einer Gesamtreform ist der vorstehenden Überlegungen vorbehalten bleiben müßte.

Zu § 3: Hier verwechselt der Entwurf die Begriffe Organ und Organwalter. Weiters wird auf die, vor allem im Bereich der Wirtschaftspolizei eingesetzten Beamten des höheren Wirtschaftsdienstes vergessen.

Verfassungsrechtlich problematisch erscheint die Einbeziehung der Gemeindewachen in die gegenständliche Definition, weil die daran anknüpfenden Tatbestände des Entwurfes (zB §§ 11 bis 34) für deren Tätigkeiten im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei keinesfalls herangezogen werden dürften.

Zu § 4 Abs 2: Zur Abgrenzung von anderen Exekutivdiensten (zB Bundesheer, Zollwache, Gemeindewachen usw) müßte vom Sicherheitsexekutivdienst gesprochen werden. Fraglich erscheint, ob mit dem Begriff "Überwachungs- und Ausforschungsdienst" sämtliche Aktivitäten des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausreichend angesprochen sind (zB Präventivaufgaben).

Zu § 4 Abs 3: Unberücksichtigt blieben jene Polizeibefugnisse, die nicht durch Befehls- und Zwangsgewalt charakterisiert sind (zB die im 3. und 4. Abschnitt geregelten Tätigkeiten im Bereich des Informationsverkehrs).

Zu § 5: Die definitorische Bezeichnung juristischer Personen als Menschen widerspricht dem sonst in der Österreichischen Rechtsordnung üblichen Sprachgebrauch; das Argument der Bürgerfreundlichkeit einer solchen Formulierung überwiegt keinesfalls die damit verbundenen rechtssystematischen Bedenken. Eine entsprechende Korrektur der Bestimmung durch Verwendung des Begriffes

- 5 -

"Person" wird daher vorgeschlagen. Im übrigen wurde übersehen, daß neben juristischen Personen jedenfalls auch Personenhandelsgesellschaften ausdrücklich als Träger von Rechten und Schutzgütern angesprochen werden müßten.

Zu § 6 Abs 1: Der Begriff der "allgemeinen Gefahr" ist hinsichtlich der Festlegung von Aufgaben und Befugnissen der Sicherheitspolizei wesentlicher Bestandteil zahlreicher Tatbestände des Entwurfes. Umso nachdrücklicher ist zu kritisieren, daß dafür nur eine demonstrative Definition vorgenommen wurde. Es erscheint unvertretbar, daß zB offen bleibt, inwieweit die Bekämpfung von Verwaltungsstrftaten zur Sicherheitspolizei gehört. Unklar bleibt die Formulierung weiters hinsichtlich der Frage, ob eine allgemeine Gefahr vorliegt, wenn mehrere (und nicht bloß eine) Verwaltungsmaterien angesprochen sind. Ebenfalls problematisch erscheint die Meinung der Erläuterungen, daß die in das StGB aufgenommenen Offizialdelikte jedenfalls das Vorliegen einer "allgemeinen Gefahr" und damit eine Schutzaufgabe der Sicherheitspolizei signalisieren. Dieser Einwand wird etwa an der allein aus der Entstehungsgeschichte erklärbaren Verteilung von Tatbeständen der Computerkriminalität auf das StGB und DSG deutlich (vgl zB § 49 DSG). Ebenso fragwürdig ist die Argumentation der Erläuterungen hinsichtlich der Ausgliederung der Delikte gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Schutzaufgaben der Sicherheitspolizei; historisch gesehen war die Zugehörigkeit dieser Polizeiaufgabe zur Sicherheitspolizei niemals zweifelhaft.

Folgt man schließlich den Überlegungen der Erläuterungen, wonach eine "allgemeine Gefahr" dann vorliege, wenn es sich bei einem Straftatbestand um eine aus dem Materienbezug gelöste Angelegenheit handle, müßte folgerichtig von der Einbeziehung des Schutzzutes "Umwelt" in die Definition der "allgemeinen Gefahr" und damit in den Aufgabenbereich der Sicherheitspolizei abgesehen werden. Das Umweltstrafrecht folgt nämlich dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät; es setzt die Verletzung einer Rechtsvorschrift des Umwelt(verwaltungs)rechtes voraus und ist damit ausdrücklich nicht aus dem "Materienbezug gelöst".

Die Straftatbestände der §§ 180 ff sind gewissermaßen nur aus gesetzestechnischen bzw regelungswirtschaftlichen Gründen im StGB angesiedelt, sie könnten ebensogut auf die GewO, das WRG, das ForstG oder das LuftreinhalteG verstreut sein, wie vergleichsweise etwa auch das zum Umweltrecht zählende LebensmittelG materienschwefelische Straftatbestände enthält.

Im übrigen ist auch aus kompetenzrechtlicher Hinsicht ernstlich zu bezweifeln, daß der dem vorliegenden Entwurf zugrundeliegende Kompetenztatbestand in Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG umweltpolizeiliche Tätigkeiten deckt. Seit jeher wurde davon ausgegangen, daß Umweltschutz in kompetenzrechtlicher Hinsicht als sog Querschnittsmaterie zu behandeln ist, also je nach Problemstellung und Betrachtungsweise verschiedenen Kompetenzmaterien zugeordnet werden müsse. Erst im Zuge mehrerer Novellierungsanläufe hat der Verfassungsgeber eine teilweise Konzentration der Umweltschutzkompetenzen im B-VG vorgenommen. Eine eigenständige Umweltschutzkompetenz im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolizei ist dabei niemals zur Diskussion gestanden bzw angenommen worden. Polizeiliche Aktivitäten im Dienste des Umweltschutzes sind gleichwohl im Rahmen der Verwaltungspolizei oder im Auftrag der Gerichte, also im strafprozessualen Vorfeld, denkbar. Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, ist auch für diesen Bereich polizeilicher Aktivitäten ein dringender Regelungsbedarf zu konstatieren. Folgt man jedoch dem Konzept des vorliegenden Entwurfes, sollen davon die sonstigen Polizeifunktionen ausgeklammert bleiben - damit wäre auch der Umweltschutz als Anliegen der den Sicherheitsbehörden obliegenden Abwehr allgemeiner Gefahren zu streichen.

Allgemein fällt jedenfalls auf, daß die Bezugnahme auf einzelne Schutzgüter in den Tatbeständen des Entwurfes wiederholt unschlüssig bleibt; eine Überarbeitung der diesbezüglichen Textstellen wäre daher unumgänglich (zB §§ 9 Abs 1, 14 Abs 2 und 3, 16, 17 Abs 2, 26 Abs 3, 27 Abs 3, 29 Abs 1 usw).

Zu § 6 Abs 2: Nach der Formulierung dieser Bestimmung bleibt unklar, inwieweit sich die Abwehr- bzw Vorbeugungsaufgabe der Sicherheitsbehörden (§ 10 Abs 1 des Entwurfes) auch auf die an sich straflosen Vorbereitungshandlungen erstrecken soll.

Zu § 7: In der Definition des Begriffes "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" findet der zutreffende Gedanke der Erläuterungen, daß es um größtmögliche Sicherung der Ausübung der Grund- und Freiheitsrechte des einzelnen geht, keinen ausreichenden Niederschlag. Entsprechend dem in der EMRK ebenso wie im StGG verfolgten Konzept der Relativierung einzelner Freiheitsrechte durch die Institution des Gesetzesvorbehaltes wäre auch im vorliegenden Zusammenhang zum Ausdruck zu bringen, daß ein völlig freies Miteinanderleben ohne gesetzlich normierte Schranken in einer geordneten Gesellschaft völlig unvorstellbar ist. Übersehen wurde schließlich in der gegenständlichen Bestimmung auch, daß sich die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden in der Schutzgüteraufzählung im § 6 Abs 1 nicht nur auf das menschliche Verhalten an öffentlichen Orten bezieht.

Zu § 8: Soferne eine Programmbestimmung für die Aufgabenerfüllung durch die Sicherheitsbehörden nicht als überflüssig anzusehen ist, wäre sie wesentlich genauer zu formulieren. Insbesondere müßte in diesem Zusammenhang auch deutlich zum Ausdruck kommen, daß im Zweifel nur unter möglichst schonenden Eingriffen in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen vorzugehen ist. Im übrigen wird auch auf die Bemerkungen zu § 12 verwiesen.

Zu § 9: Die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen lassen Überlegungen vermissen, ob die zur Verfügung stehenden Kompetenzgrundlagen für die Festlegung einer ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden überhaupt ausreichen. Diesbezüglich erscheinen ernstliche Zweifel angebracht, weil die Vorsorge für die notwendigen Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug zweifellos Angelegenheit des jeweiligen Materiengesetzgebers ist, wie auch verschiedene einschlägige Regelungen zeigen (zB

§ 36o GewO). Die im Abs 2 getroffene Regelung der Vorgangsweise enthält Selbstverständlichkeiten, die allenfalls im Verordnungs- oder Erlaßweg geklärt werden könnten; im Gesetzestext selbst ist sie überflüssig.

Zu §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1: Diese Bestimmung enthält erstmals den Begriff der Vorbeugung, bezieht sich also auf Aktivitäten der Sicherheitsbehörden im strafrechtlich noch nicht relevanten Vorfeld ihrer Schutzaufgaben. Vor allem wenn mit bestimmten Vorbeugungsmaßnahmen ein Eingriff in die Rechtsposition einzelner Betroffener verbunden ist, bedürfte es einer klaren Festlegung der Voraussetzungen und des zulässigen Inhaltes der Maßnahmen. Allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen, wie sie etwa in § 14 Abs 2 und 3 beschrieben sind, werden im allgemeinen keine Probleme in dieser Hinsicht begründen; Bedenken bestehen hingegen gegen die Ermächtigung zur Datenermittlung und Verarbeitung zwecks Vorbeugung (§ 37 Abs 1), worauf aber unten noch näher eingegangen wird.

Im vorliegenden Zusammenhang muß daher gefordert werden, daß deutlich festgelegt wird, welche Vorbeugungsmaßnahmen zur Abwehr allgemeiner Gefahren bzw zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen konkret erlaubt sind.

Zu § 12: Diese Bestimmung enthält neuerlich im wesentlichen nur ein Programm bzw einen allgemeinen Auftag an die Sicherheitsbehörden ohne konkrete Verhaltensanweisung. Wenn daran überhaupt festgehalten werden soll, erschiene angezeigt, die darin enthaltenen Aussagen in den § 8 einzubauen.

Zu § 16: Die Erläuterungen lassen auch hier Überlegungen vermissen, inwieweit die Aufgabe der Streitschlichtung durch die Sicherheitsbehörden in den zur Verfügung stehenden Kompetenzgrundlagen Deckung findet. Allenfalls mögen Belehrungen und allgemeine Empfehlungen mit dem Ziel der Streitbeilegung in dieser Hinsicht vertretbar sein. Es ist allerdings festzuhalten, daß die

Bestimmung eine Handlungspflicht normiert; um daher einer Amts- haftung infolge ungenügender Bemühungen vorzubeugen, sollte der Verhältnismäßigkeitssatz als Maxime für die Bemühungen um Streitbeilegung ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 17: Aus Abs 2 und 3 ergibt sich, daß die Bestimmung nicht nur die Auskunftserteilung iS des Art 2o Abs 4 B-VG, sondern darüber hinaus auch die Erteilung von Belehrungen, Empfehlungen und allgemeiner Lebenshilfe meint. Wiederum ist die Kompetenz- frage zu stellen, insbesondere in Angelegenheiten, die nicht zum Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden gehören. Im Falle der in Abs 2 ebenfalls angesprochenen Vorbeugung einer allgemeinen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen liegt bereits eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden und damit ein Fall des § 17 Abs 1 vor.

Den Bemerkungen zu den §§ 18-21 ist vorauszuschicken, daß die darin zum Ausdruck kommenden Grundsätze der Subsidiarität, Ver- hältnismäßigkeit, Formgebundenheit (iS eines Berufspflichtenko- dex) und Transparenz für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden nachdrücklich begrüßt werden. Umso bedauerlicher ist das Fehlen einer Normierung dieser Grundsätze für die anderen Bereiche po- lizeilichen Handelns. Wie bereits zu Beginn dieser Stellungnahme ausgeführt wurde, sollte allein dieser Umstand von der Notwen- digkeit eines allgemein und umfassend wirksamen PolizeibefugnisG überzeugen.

Zu § 18: Es ist unverständlich, weshalb der hier niedergelegte Subsidiaritätsgrundsatz nur bei "unmittelbarem" Eingriff in die Rechte einer Person gelten soll; überhaupt ist nicht einzusehen, worin sich unmittelbare von sonstigen Eingriffen unterscheiden.

Zu § 19: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß nicht nur für die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt, sondern auch für das Ergreifen zwangfreier Maßnahmen gelten.

Zu § 20: Unverständlich und in den Erläuterungen nicht erklärt sind die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Bundesregierung zur Erlassung einschlägiger Verordnungen.

Zu § 22: Die Bestimmungen des Abs 1 z 2 und 3 enthalten keinen Bezug auf die Aufgabe der Sicherheitspolizei zur allgemeinen Gefahrenabwehr und gehen insofern über den kompetenzrechtlichen Rahmen des Entwurfes hinaus. Abgesehen von diesem verfassungsrechtlichen Einwand verletzt lit b deutlich den an anderer Stelle normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn demnach an bekannten Ausländertreffpunkten (zB auf Bahnhöfen) jedermann zur Identitätsfeststellung festgehalten werden könnte. Die Feststellung des Wohnortes wird im übrigen in der Regel auf Schwierigkeiten stoßen, da die gängigen Ausweispapiere (Reisepaß, Führerschein usw) diesbezügliche Angaben nicht enthalten. Der für die Identitätsfeststellung zulässige zeitliche Höchstaufwand sollte bloß mit Hinweis auf die gebotene Verhältnismäßigkeit festgelegt werden, eine zeitliche Höchstgrenze dürfte den Anforderungen der Praxis kaum entsprechen. Schließlich wird vorgeschlagen, die Glaubhaftmachung der Identität durch Vorlage eines Personaldokuments als ausreichend zu bezeichnen.

Zu § 23: Auch die vorgesehene Höchstdauer von 15 Minuten für die angeordnete "Bleibepflicht" mag nach den Umständen des Einzelfalles zu kurz oder zu lang sein; hier erschiene ebenfalls eine Bezugnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Erfordernissen der Praxis besser gerecht zu werden. Ein Redaktionsversehen dürfte insoferne vorliegen, als in Abs 2 davon gesprochen werde, daß der Adressat einer derartigen Anweisung "festgehalten" werden darf.

Zu § 24: Der Vergleich dieser Bestimmung mit ihrem offenkundigen Vorbild, dem Art II § 4 Abs 2 V-UG 1929 fällt eindeutig zu ungünsten der beabsichtigten Neuregelung aus, insbesondere was die Verständlichkeit und Präzision der Formulierung anbelangt. Von einem offenkundigen Gedankenfehler geht bereits der Einleitungssatz zu Abs 1 aus, wenn er von "unbefugter Anwesenheit" von Menschen als Voraussetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbots

tes ausgeht. Unterstellt man nämlich, daß nach den in Österreich geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen ein Verhalten nur dann rechtswidrig (und damit unbefugt) sein kann, wenn es durch Rechtsnorm untersagt ist, kann die zB bei Rettungsaktionen störende Anwesenheit von Spaziergängern oder Schaulustigen von vornherein nicht "unbefugt" sein; dieser Rechtszustand würde erst durch Erlassung einer Verordnung, mit der das Betreten des Gefahrenbereiches untersagt wird, herbeigeführt. Deutlicher wäre zum Ausdruck zu bringen, daß eine derartige Verordnung auch zum Schutz der Normadressaten selbst erlassen werden kann. Auf die Unzuständigkeit der Sicherheitsbehörden für Angelegenheiten des Umweltschutzes im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr wurde bereits oben hingewiesen.

Zu § 25 Abs 4: Die mit der beabsichtigten Einführung eines "Wegweisungsrechtes" verfolgten Überlegungen werden zwar von der Fremdenverkehrswirtschaft ausdrücklich begrüßt, weil man sich davon eine wirksamere Bekämpfung der davon angesprochenen Mißstände erhofft. Allerdings erscheint fraglich, ob das im Entwurf dafür vorgeschlagene Instrumentarium in der Praxis die erhofften Wirkungen erzielen wird. Vor allem kann es nicht als Lösung akzeptiert werden, daß durch die Ausübung des Wegweiserechtes nur eine Verlagerung der bekämpften Mißstände an einen anderen Ort vorgenommen wird und so fort. Auf die praktischen Schwierigkeiten, im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wegweisung festzustellen, muß nicht besonders hingewiesen werden.

Zu § 27 Abs 2: Die Ermächtigung, einen Menschen zu durchsuchen, nur um seine Identität festzustellen, ist zweifellos ein äußerst weitgehender Eingriff in persönliche Freiheitsrechte. Insbesondere in den Fällen des § 22 Abs 3 iVm 22 Abs 1 Z 2 lit a und b erscheint dieser Eingriff zu weitgehend im Widerspruch mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Die gegenständliche Regelung wäre daher entsprechend einzuschränken.

Zu § 28: Hier erhebt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Regelung, die eine Anordnung von Personenkontrollen erst ab einer bestimmten Besucherzahl erlaubt. Andererseits müsse die Erlassung einer derartigen Verordnung von konkreteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die bloße Annahme von Gewalttätigkeiten "aufgrund bestimmter Tatsachen" erscheint hiefür zu unbestimmt.

Zu § 29 Abs 3: Der Verfall einer sichergestellten Sache, weil die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahrensituation noch 6 Monate nach der Beschlagnahme andauert, ist als Enteignungsmaßnahme ohne vorangegangenes formelles Verfahren entschieden abzulehnen. Offensichtlich bestehen dagegen verfassungsrechtliche Bedenken.

Zu § 30: Bei der Inanspruchnahme fremder Sachen durch Organe des Sicherheitsdienstes können nicht nur Schäden an der Sache selbst entstehen, sondern auch der Genuß der vom Berechtigten getätigten Aufwendungen vereitelt werden (durch temporäre Entziehung der Nutzungsmöglichkeit) oder andere Vermögensminderungen (zB Betriebsmittelverbrauch) eintreten. Auch hiefür erschien eine Abgeltung angebracht.

Zu § 32: An dieser Bestimmung wird (wie im übrigen vergleichbar auch im Zusammenhang mit §§ 25, 26, 27, 29 und 30) abermals deutlich, in welchem Umfang Ermächtigungen für polizeiliches Handeln auch außerhalb des Bereiches der Sicherheitspolizei notwendig wären. Damit wird die bereits zu Beginn dieser Stellungnahme kritisierte Äußerung der Erläuterungen zu diesem Entwurf untermauert, wonach ausreichende Polizeibefugnisregelungen außerhalb der Sicherheitspolizei zur Verfügung stünden.

Schon aus praktischen Erwägungen ist schwer vorstellbar, daß die geplante "Hausordnung" bloß für die Anhaltung von Menschen im Rahmen der Sicherheitspolizei und nach der Strafprozeßordnung, nicht aber für Anhaltungen und Festnahmen im Rahmen sonstiger polizeilicher Aufgaben gelten soll.

Zu § 35: Diese Bestimmung ist offensichtlich noch zu wenig in ihren Konsequenzen durchdacht worden und begegnet nachhaltigen Bedenken. Insbesondere ist nicht vorstellbar, wie im Rahmen dieser "Notstandsregelung" mit Maßnahmen das Auslangen gefunden werden kann, ohne daß entsprechend dem Verbot des Abs 2 gegen bestehende Gesetze verstößen oder in durch Gesetze begründete Rechtsakte eingegriffen werden muß (zB in das Recht auf Ausübung eines befugten Gewerbebetriebes). Auch wenn ein außerordentliches Verordnungsrecht der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Katastrophensituationen unumgänglich sein dürfte, müßten daher die Grundsätze der Subsidiarität (Erlassung der Verordnung nur dann, wenn andere Maßnahmen zuständiger Behörden nicht rechtzeitig möglich wären) und Verhältnismäßigkeit (Einsatz des gelindesten Abwehrmittels) deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Auch eine zeitliche Begrenzung der ergriffenen Maßnahmen erscheint unumgänglich (vgl § 360 GewO).

Im Rahmen des 2. Abschnittes des Entwurfes wäre schließlich auch noch daran zu denken, die bisher geübte Praxis sicherheitspolizeilicher Ermittlungen über die Vertrauenswürdigkeit bestimmter Personen, die in sensiblen Bereichen der Hochtechnologie beschäftigt sind, künftig mit der dafür notwendigen Rechtsgrundlage auszustatten. Die an einer derartigen Regelung interessierten Wirtschaftskreise sind in jüngster Zeit bereits wiederholt an das BM für Inneres mit der Bitte herangetreten, diese Praxis auch künftig auf der Basis einwandfreier gesetzlicher Bestimmungen fortsetzen. Im Rahmen des Regelungskonzeptes des vorliegenden Entwurfes wäre eine derartige Regelung insoferne vorstellbar, als der Straftatbestand der Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes gem § 124 StGB ein Offizialdelikt darstellt, dessen Bekämpfung zweifelsfrei unter die Schutzaufgaben der Sicherheitspolizei zur Abwehr "allgemeiner Gefahren" (hier zum Schutze des Vermögens) fällt. Eine diesbezügliche Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

"Die Sicherheitsbehörden sind befugt zur Vorbeugung und zur Abwehr von Vermögensschäden durch Auskundschaftung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zugunsten des Auslandes Er-

hebungen über die Vertrauenswürdigkeit von Personen anzustellen, die als Dienstnehmer oder Auftragnehmer für eine Tätigkeit herangezogen werden sollen oder herangezogen wurden, in deren Rahmen ihnen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zugänglich werden, deren Geheimhaltung in besonderem Maße durch Auskundschaftung für das Ausland gefährdet ist. Derartige Erhebungen bedürfen eines Antrages des Arbeitgebers oder Auftraggebers des Betroffenen (Variante: und der Information des Betroffenen), wobei die besonderen Anforderungen des Geheimnisschutzes glaubhaft zu machen sind. Das Erhebungsergebnis ist dem Antragsteller (Variante: und dem Betroffenen) mitzuteilen."

Zum 3. Abschnitt: Die Bundeskammer verweist auf ihre Stellungnahme im bereits abgewickelten Begutachtungsverfahren über den Gesetzentwurf betreffend den polizeilichen Erkennungsdienst. Es wäre zweifellos vorteilhaft gewesen, wenn die Auswertung der gegen diesen Entwurf vorgebrachten Einwände im Rahmen des nunmehrigen Begutachtungsverfahrens neuerlich zur Diskussion gestellt worden wäre; dann hätte auch die Vereinbarkeit und Eingliederung der betreffenden Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere in dessen 4. Abschnitt, besser beurteilt werden können.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Ausnahmetatbestand gem § 4 Abs 3 DSG Datenverarbeitungen der Sicherheitsbehörden nur insoweit begünstigt, als diese für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege notwendig sind. Der polizeiliche Erkennungsdienst ist aber - nach Maßgabe gesetzlicher Anordnungen - auch für andere polizeiliche Zwecke eingerichtet; in dieser Hinsicht ist er somit dem DSG in vollem Umfang unterworfen. Dies ist insoferne auch von Bedeutung, als in solchen Bereichen die grundrechtlich gewährleisteten Rechte auf Datenauskunft, Richtigstellung und Löschung gewährleistet sein müßten. Im übrigen wird an der in der seiner-

zeitigen Stellungnahme geäußerten Kritik an den erkennungsdienstlichen Regelungen festhalten, zumal der aktuelle Diskussionsstand bzw eine Berücksichtigung der geäußerten Einwände vom BM für Inneres bisher nicht bekanntgegeben wurde.

Zum 4. Abschnitt: Der Titel dieses Abschnittes ("Datenschutz") ist unzutreffend, weil darin im wesentlichen die notwendigen Rechtsgrundlagen für das Verwenden personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei geschaffen werden, wobei auch datenschutzrechtliche Gesichtspunkte (ohnehin nur unzulänglich) berücksichtigt werden. Im übrigen gilt auch für die in diesem Abschnitt getroffenen Datenschutz-Regelungen die vorhin getroffene Feststellung, daß die Ausnahmen des § 4 Abs 3 Z 1 DSG nur insoweit greifen, als sich sicherheitspolizeiliche Aktivitäten auf Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und Zwecke der Strafrechtspflege erstrecken. Jedenfalls würde es die in der öffentlichen Diskussion der jüngsten Zeit zum Ausdruck gelangte Sensibilität breitesteter Bevölkerungskreise hinsichtlich der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes im Rahmen des Polizeidienstes angezeigt erscheinen lassen, von den Begünstigungen durch den erwähnten Ausnahmetatbestand nur in unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch zu machen.

Zu § 36: Insoweit diese Bestimmung nur als Verweisungsnorm (Abs 1 1. Halbsatz und Abs 2) oder Wiederholung (Abs 3) der im § 1 DSG niedergelegten Grundsätze gedacht ist, bestehen keine Einwände. Der 2. Halbsatz des Abs 1 steht hingegen im Widerspruch zu § 37 und wäre daher zu streichen.

Zu § 37 Abs 1: Bedenken bestehen insbesondere gegen die Verwendung des Begriffes "Vorbeugung" als Grundlage der Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Da unter Vorbeugung in der Regel Maßnahmen verstanden werden, welchen keine konkreten Verdachtsmomente zugrunde liegen, ist offenbar die Datensammlung im möglichen Umfeld des Auftretens allgemeiner Gefahren gemeint. Zwangsläufig werden also auch Daten von Personen erfaßt, die als Täter gar nicht in Betracht kommen. Eine solche Vorgangsweise erscheint im Hinblick auf die für Eingriffe auf das Grundrecht

auf Datenschutz maßgebliche Zweifelsregel gem § 1 Abs 2 2. Satz DSG höchst bedenklich und begründet wohl Verfassungswidrigkeit derartiger Datensammlungen, umso mehr als auch die Ausnahmebestimmung gem § 4 Abs 3 DSG hiefür nicht in Betracht kommt. Dabei ist gleichgültig, ob automationsunterstützt oder mit konventionellen Methoden vorgegangen wird. Genauer betrachtet, soll die Bestimmung die Fortführung der heftig kritisierten "Spitzelakten" im bisherigen Umfang ermöglichen; dies muß entschieden abgelehnt werden.

Es sei nicht bezweifelt, daß in begrenzten Bereichen sicherheitspolizeilicher Tätigkeit, insbesondere im Wirkungsbereich der sog "Staatspolizei", eine Datenermittlung und Verarbeitung auch für Vorbeugungszwecke im Einklang mit den Ausnahmegründen gem § 1 Abs 2 DSG iVm Art 8 Abs 2 MRK zulässig sein wird. Eine präzise Festlegung dieser Bereiche und der maßgeblichen Voraussetzungen wird aber unumgänglich sein. In diesem Zusammenhang wird etwa auf den im Deutschen Bundestag derzeit in Diskussion befindlichen Gesetzentwurf betreffend ein Bundesverfassungsschutzgesetz aufmerksam gemacht, der die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden und die Grenzen der Zulässigkeit einer Erhebung personenbezogener Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln festlegt (Drucksache des Deutschen Bundestages 11/4306).

Insgesamt betrachtet richten sich daher gegen die Z 2 des gegenständlichen Absatzes verfassungsrechtliche Bedenken; Z 1 wäre auch nur dann unbedenklich, wenn die notwendige Einschränkung auf "allgemeine Gefahren" nur im Hinblick auf ein Redaktionsverssehen unterblieben ist und daher in der Endfassung ergänzt wird. Die Heranziehung von Z 3 als Grundlage der Datenermittlung und -verarbeitung müßte iS des § 1 Abs 2 DSG zweifellos verfassungskonform restriktiv angewendet werden. Inwieweit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einem konkreten Fall eine Datenermittlung und -verarbeitung "wesentlich" voraussetzt, ist schwer vorstellbar - insoferne ist daher auch dieser Regelungsteil als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen.

Zu § 37 Abs 2: Diese Bestimmung enthält neben der Ermächtigung zur Ermittlung und Verarbeitung auch einen Übermittlungstatbestand, insoferne als die Verwendung von Daten der Verwaltungspolizei für ein anderes Aufgabengebiet desselben Auftraggebers erlaubt wird. Ein derartiger Vorgang muß den Übermittlungsanforderungen des § 7 DSG entsprechen. Es ist daher schwer einzusehen, inwiefern die in dieser Bestimmung ausgesprochenen generellen Ermächtigungen zur Übermittlung mit den strengen Anforderungen des Geheimhaltungsgebotes gem § 1 DSG vereinbart werden können, umso mehr als der neue Verwendungszweck sich iS des § 37 Abs 1 Z 2 im wesentlichen auf sämtliche Aufgaben der Sicherheitspolizei erstrecken würde.

Zu § 37 Abs 3: Die hier normierte Amtshilfeverpflichtung sollte in ihrer Formulierung dem Vorbild des Art 22 B-VG bzw allenfalls auch § 7 Abs 2 DSG angeglichen werden; die Bezugnahme auf "Dienststellen" der Gebietskörperschaften ist daher zweifellos verfehlt. Im übrigen sollte die Formulierung so getroffen werden, daß erforderlichenfalls auch die sog "Informationshilfe", also die Übermittlung personenbezogener Daten nach Gattungskriterien, gedeckt wäre. Darüber hinaus wäre aber jedenfalls ausdrücklich als Voraussetzung zu normieren, daß die erbetenen Daten nur insoweit zur Verfügung gestellt werden dürfen, als sie zur Erfüllung konkreter Aufgaben der Sicherheitsbehörden unbedingt benötigt werden; diese Voraussetzungen wären gegenüber der ersuchten Behörde usw glaubhaft zu machen.

Die Begrenzung der Amtshilfeverpflichtung auf die Unterstützung der Abwehr "schwerwiegender" Angriffe erscheint insoferne problematisch, als der damit als Übermittlungsvoraussetzung maßgebliche Begriff im Gesetz (siehe 1. Teil, Definitionen) nicht näher präzisiert ist; die damit begründete Übermittlungsbeschränkung könnte wohl auch unterbleiben.

Unverständlich erscheint der letzte Satz dieser Bestimmung. Sollte damit auf eine in anderen Rechtsvorschriften normierte Pflicht zur Auskunftsverweigerung bezug genommen werden? Im übrigen ist schwer vorstellbar, daß allein der Umstand der Daten-

verarbeitung ausreichen könnte, um eine Auskunftsverweigerung zu rechtfertigen. Schließlich wäre noch zu fragen, ob sich die vorliegende Regelung gegenüber späteren bzw spezielleren Rechtsvorschriften durchsetzen sollte. Im Hinblick darauf, daß sowohl die Verpflichtung zur Amtshilfe als auch das Grundrecht auf Datenschutz verfassungsrechtlich verankert sind, erscheint aber die angesprochene Regelung überhaupt entbehrlich. Soweit nämlich den Anforderungen des Datenschutzes entsprochen ist, wird die verfassungsrechtliche Amtshilfepflicht einer Auskunftsverweigerung ohnehin entgegenstehen; andererseits könnten im Grundrecht begründete Datenschutzbedenken nicht allein dadurch ausgeräumt werden, daß Datenempfänger eine Sicherheitsbehörde sein soll.

Zu § 37 Abs 4: Bereits eingangs dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, daß eine Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Bereich des Umweltschutzes aus verschiedenen, ua auch verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Frage kommt. Insoferne würde sich daher auch die gegenständliche Bestimmung erübrigten. Sollte jedoch dessenungeachtet daran festgehalten werden, die Sicherheitsbehörden mit Umweltschutzaufgaben zu betrauen, bestehen nachhaltige datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung. Unbestritten zählen nämlich die hier angesprochenen Informationen über umweltbelastende Anlagen ausnahmslos zu den personenbezogenen Daten iS des Datenschutzgesetzes. Im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz ist daher abzulehnen, daß im beabsichtigten Zusammenhang generelle Datenübermittlungen ohne Bezugnahme auf konkrete Verdachtsmomente erfolgen sollen. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz kann nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich sein, wenn derartige Übermittlungen zur Verwirklichung einer nach Art 8 Abs 2 MRK geschützten Interessenlage notwendig sind. Im Sinne der auch in diesem Zusammenhang maßgeblichen Verhältnismäßigkeitserwägungen kommt daher eine generelle Datenübermittlung nur dann in Betracht, wenn nicht auch mit der Beschaffung der benötigten Informationen im jeweiligen Einzelfall das Auslangen gefunden werden kann. Es besteht kein Zweifel, daß diese Voraussetzung im gegebenen Zusammenhang nicht vorliegt.

Im übrigen bestehen auch praktische und umweltpolitische Einwände gegen die Einrichtung einer Umweltdatenbank bei den Sicherheitsbehörden. Da im Rahmen der Sicherheitspolizei nur ein relativ beschränkter Teil umweltpolizeilicher Agenden betreut wird und sich diese Aktivitäten - wie dem Entwurf zu entnehmen ist - zusätzlich auf Gefährdungen der Umwelt in größerem Ausmaß beschränken sollen, wäre es wenig zweckmäßig, allein dafür eine zwangsläufig auch inhaltlich keineswegs alle Aufgabengebiete des Umweltschutzes abdeckende besondere Datenbank einzurichten. Auf die Schwierigkeiten, das infolge dieses beschränkten Einsatzbereiches für eine Übermittlung zulässigerweise in Betracht kommende Datenmaterial auszusondern, sei zusätzlich hingewiesen. Die laut Kriminalstatistik eher niedere Zahl von Umweltstrafdelikten läßt im übrigen eine eher seltene Inanspruchnahme der polizeilichen Umweltdatenbank erwarten. Wenn es daher entgegen unseren Einwänden dabei bleiben sollte, daß den Sicherheitsbehörden Aufgaben des Umweltschutzes übertragen werden, erschiene es neben den angeführten verfassungsrechtlichen Einwänden allein aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung nicht vertretbar, für die anteilmäßig eher geringfügigen sicherheitspolizeilichen Aktivitäten in diesem Bereich eine besondere Datenbank einzurichten, die im übrigen für andere umweltpolitische Zwecke infolge ihrer Unvollständigkeit nur sehr beschränkt eingesetzt werden könnte.

Zu § 38 Abs 2: Diese Bestimmung ist datenschutzrechtlich verfehlt und insoferne verfassungswidrig, als der darin nicht näher genannte und damit in jeder Richtung offene Zweck von Datenverarbeitungen als Rechtfertigungsgrund für die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen wird. Ob die gem § 1 Abs 2 DSG verlangten Voraussetzungen vorliegen, müßte daher in jedem Einzelfall nach Maßgabe des jeweiligen Verarbeitungszweckes beurteilt werden. Keinesfalls zulässig wäre es, etwa im Rahmen der Fahndung nach bestimmten Sachen, Diebstahl usw ein Verzeichnis solcher Personen anlegen zu wollen, welche aufgrund verschiedenster Überlegungen als potentielle Täter oder sonstige Bezugspersonen eingeschätzt werden. Diesbezüglich gelten die zu § 37 Abs 1 geäußerten Einwände sinngemäß.

Zu § 38 Abs 3: Auch die Auskunft an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden aus der Zentralen Informations- sammlung stellt eine Übermittlung in datenschutzrechtlicher Hin- sicht dar und unterliegt daher den Voraussetzungen gem § 7 DSG. Die vorliegende Formulierung erweckt hingegen den Eindruck, als stünde die zentrale Informationssammlung den genannten Behörden uneingeschränkt zur Verfügung; dies wäre entsprechend klarzu- stellen.

Zu § 38 Abs 4: Fallen die im § 38 Abs 1 festgelegten Vorausset- zungen weg, geht auch die Berechtigung für eine weitere Verar- beitung (Speicherung) der betreffenden Daten verloren. Jede Fortsetzung der Verarbeitung über diesen Zeitpunkt hinaus be- dürfte daher neuerlich einer Berechtigung iS des § 1 Abs 2 DSG. Die in der Bestimmung normierten absoluten Zeitspannen für das zulässige Fortdauern der Verarbeitung sind daher durchwegs ver- fassungswidrig.

Zu § 38 Abs 5: Diese Bestimmung wäre entbehrlich, wenn im Ein- leitungssatz zu § 38 Abs 1 bereits ausgesprochen würde, daß die betreffenden Daten im Rahmen einer zentralen Informationssamm- lung "ermittelt und verarbeitet" werden dürfen. Auch gegen diese Bestimmung richten sich jene Bedenken, die bereits zu § 37 Abs 2 angemerkt wurden.

Zu § 39 Abs 2: Diese Bestimmung steht zweifellos generell unter dem Vorbehalt spezieller Übermittlungstatbestände in anderen ge- setzlichen Vorschriften. Der im Einleitungssatz vorgenommene Be- zug auf das DSG und § 38 Abs 3 ist daher irreführend und könnte entfallen. Überhaupt muß davon ausgegangen werden, daß auch die Übermittlungstatbestände gem Z 1-4 nur nach Maßgabe des Daten- schutz-Grundrechts zulässig sind und daher etwa eine Übermitt- lung an andere Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften oder Gerichte ohne ausreichende gesetzliche Ermächtigung nicht in Be- tracht käme. Da somit der Bestimmung ohnehin kein eigenständiger Inhalt zukommt und sie eher Unklarheiten als eine Verdeutlichung der Rechtslage bewirkt, wird ihre ersatzlose Streichung vorge- schlagen.

Zu § 39 Abs 3: Die Löschung der Protokollaufzeichnungen betreffend Übermittlungen nach Ablauf von 3 Jahren hat zur Folge, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes Übermittlungsvorgänge nicht mehr rekonstruiert werden können. Dies steht der zeitlich unbeschränkten datenschutzrechtlichen Auskunftspflicht über die Empfänger von Übermittlungen entgegen, soweit eine solche iS der vorstehenden Ausführungen auch im Bereich polizeilicher Datenverarbeitung ungeachtet der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 3 DSG besteht. Die 3-Jahresfrist erscheint allerdings auch problematisch im Blickwinkel der in vielen Zusammenhängen wünschenswerten und notwendigen Nachvollziehbarkeit (vgl auch § 39 Abs 5) und Kontrolle von Verwaltungstätigkeiten.

Die Protokollierungspflicht von Übermittlungen muß zweifellos auch für Auskünfte aus dem Zentralen Informationssystem gelten, das in seiner Servicefunktion zugunsten anderer Behörden der Ausnahme gem § 4 Abs 3 Z 1 DSG keinesfalls unterliegt und daher der Auskunftspflicht iS des § 11 unterworfen ist.

Zu § 39 Abs 5: Diese Bestimmung wäre dem dafür offenkundig maßgeblichen Vorbild des § 12 Abs 7 DSG anzugleichen, zumal für die Abweichungen keine sachliche Berechtigung bestehen dürfte. Die Ausnahme der gegenständlichen Berichtigungspflicht bei Auskünften aus der zentralen Informationssammlung lässt sich mit dem Hinweis auf den befürchteten Verwaltungsaufwand keinesfalls ausreichend rechtfertigen. Im Übrigen ist festzuhalten, daß die Verpflichtung zur Protokollierung der Empfänger von Übermittlungen gem § 39 Abs 3 nach dem Wortlaut dieser Bestimmung zweifellos auch für diese Auskünfte gilt.

Zu § 40 Abs 1: Die laufende Aktualisierung von Datensätzen ist iS der datenschutzrechtlichen Terminologie als Ermittlung und Verarbeitung der betreffenden Daten zu verstehen und muß als solche den allgemeinen Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigungen entsprechen. Davon zu unterscheiden ist die Richtigstel-

lung der ursprünglich falsch ermittelten oder verarbeiteten Daten. Dieser Fall ist jedoch in § 4o Abs 2 geregelt. Das Bekanntwerden aktuellerer Daten reicht somit als Voraussetzung der im Abs 1 angesprochenen Aktualisierung keinesfalls aus.

Zu § 4o Abs 2: Die hier normierte Verpflichtung zur Richtigstellung oder Löschung aus Anlaß einer wie immer (auch zufällig) erfolgten Feststellung unrichtig oder unzulässig ermittelter oder verarbeiteter Daten ist unzulänglich, umso mehr als das Korrektiv der Löschungs- und Richtigstellungspflicht auf Antrag des Betroffenen im Anwendungsbereich der Ausnahmen des § 4 Abs 3 DSG nicht wirksam ist. Um diesen Mangel aufzuwiegen, wäre daher zumindest eine ständige Kontroll- und Überprüfungspflicht der Sicherheitsbehörden notwendig. Dies gilt insbesondere auch für die Wahrnehmung eines Wegfalls der für Datenverarbeitungen gem § 37 maßgeblichen Zulässigkeitsgründe. Zweifellos verlangt ein verfassungskonformes Verständnis der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 3 DSG im Zusammenhang mit § 1 Abs 2 DSG, daß das Bestehen ausreichender polizeiinterner Kontrollmechanismen vorausgesetzt wird. Das Fehlen derartiger Kontrollen würde somit Verfassungswidrigkeit der betreffenden Verarbeitungen begründen.

Die Bundeswirtschaftskammer faßt somit ihre Position zum vorliegenden Gesetzentwurf dahingehend zusammen, daß dieser allein aus dem Blickwinkel der davon allenfalls berührten wirtschaftlichen Interessen in hohem Maße mangelhaft und verbesserungsbedürftig ist. Der zur ernsthaften und verantwortungsbewußten Prüfung aller Änderungsvorschläge und zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfstextes erforderliche Zeitaufwand wird es wohl kaum zulassen, das Gesetzeswerk noch in dieser Legislaturperiode fertigzustellen. Vor einer überstürzten Vorgangsweise ohne gründliche Überlegung aller Einwände und Ausräumung der aufgezeigten Mängel muß somit gewarnt werden. Das mit do Fernschreiben vom 11.4.1990, Zl 112.777/23-I/7/90, ausgesprochene Ultimatum für die Abgabe von Stellungnahmen hat in der Bundeswirtschaftskammer daher Befremden ausgelöst. Diese völlig einmalige und unverständliche Vorgangsweise ist keinesfalls geeignet, das für die

Verwirklichung dieses bedeutsamen und schwierigen Gesetzesvorhabens notwendige sachliche Diskussionsklima zu fördern und wird daher von der Bundeswirtschaftskammer mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Dessenungeachtet sollte keine Zeit versäumt werden, das Vorhaben weiterzuführen und möglichst bald zur Verabschiedung zu bringen. Die Bundeswirtschaftskammer wäre jedenfalls bereit und daran interessiert, mit ihren Experten an den zur Auswertung des Begutachtungsverfahrens notwendigen Fachgesprächen zur Fertigstellung des endgültigen Entwurfstextes mitzuarbeiten.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

A handwritten signature, appearing to read "Kilmer", is written in cursive script.